

EUDR-Information der EPAL für die Verwender von EPAL-Paletten

EUDR-Konformität der Verwendung von EPAL-Paletten Keine eigenen EUDR-Pflichten der Verwender von EPAL-Paletten

European Pallet Association e.V.
Hamborner Straße 55
40472 Düsseldorf
Germany

Tel: +49 211 98 480 48 - 0
info@epal-pallets.org
www.epal.eu

September 2025

Die Anwendung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR – European Deforestation Regulation) beginnt gemäß aktuellem Stand am 30.12.2025. Für die Verwender von EPAL-Paletten, also für alle Unternehmen, die Waren auf EPAL-Paletten an ihre Kunden liefern und für die Warenempfänger finden die Bestimmungen der EUDR jedoch keine Anwendung.

Die Verwender von EPAL-Paletten sind von den Bestimmungen der EUDR daher nicht betroffen und müssen keine EUDR-Pflichten beachten oder erfüllen:

Beladene EPAL-Paletten sind von der Anwendung der EUDR ausgenommen

Die Bestimmungen der EUDR sind nicht anwendbar, wenn die EPAL-Paletten für Warenlieferungen verwendet werden (siehe unten Ziffer 1).

Warenlieferanten und Warenempfänger sind daher nicht von der EUDR betroffen.

Gebrauchte leere EPAL-Paletten sind von der Anwendung der EUDR ausgenommen

Die Bestimmungen der EUDR sind ebenfalls nicht anwendbar, wenn gebrauchte EPAL-Paletten im Rahmen von Wiederverwendung und Palettentausch zurückgegeben werden (siehe unten Ziffer 2).

Der EPAL-Palettentausch ist daher nicht von der EUDR betroffen.

Bei Kauf und Weitergabe von neuen EPAL-Paletten gelten für Palettenverwender keine EUDR-Pflichten

Der Kauf und die Ersatzlieferung von neuen und gebrauchten EPAL-Paletten sind für die Verwender von EPAL-Paletten nicht mit EUDR-Pflichten verbunden (siehe unten 3).

Im Einzelnen:

1 Keine Anwendung der EUDR auf die Lieferung von Waren auf EPAL-Paletten

Die Bestimmungen der EUDR gelten allein für die Lieferung von neuen unbeladenen Holzpaletten. Für beladene EPAL-Paletten finden die Bestimmungen der EUDR keine Anwendung.

Der Warenlieferant und der Warenempfänger müssen daher keine EUDR-Pflichten beachten oder erfüllen.

Begründung:

In dem Anhang I zur EUDR werden die EUDR-relevanten Erzeugnisse benannt. In Ziffer 4415 werden jedoch beladene Holzpaletten (und andere Holzverpackungen) ausdrücklich von der Anwendung der EUDR ausgenommen. Dies wird auch in Ziffer 2.5 der FAQ der EU-Kommission zur EUDR (Version 4, April 2025) ausdrücklich bestätigt.

1.1 Warenlieferanten

Die Bestimmungen der EUDR finden keine Anwendung für Unternehmen, die EPAL-Paletten zur Lieferung von Waren an Ihre Kunden verwenden.

Die Warenlieferanten sind daher nicht verpflichtet, EUDR-relevante Informationen an Ihre Kunden weiterzugeben. Dies gilt sowohl für die Verwendung von neuen EPAL-Paletten als auch für die Verwendung von gebrauchten EPAL-Paletten.

Begründung:

Siehe oben Ziffer 1: Beladene EPAL-Paletten sind von der Anwendung der EUDR ausgenommen.

1.2 Warenempfänger

Die Bestimmungen der EUDR finden keine Anwendung für Unternehmen, die von ihren Lieferanten Waren auf EPAL-Paletten erhalten.

Die Warenempfänger sind daher nicht verpflichtet, die EUDR-Konformität der EPAL-Paletten zu prüfen oder EUDR-relevante Informationen anzunehmen oder nachzufragen und solche Informationen zu sammeln. Dies gilt sowohl für die Lieferung von Waren auf neuen EPAL-Paletten als auch für Warenlieferungen auf gebrauchten EPAL-Paletten.

Begründung:

Siehe oben Ziffer 1: Beladene EPAL-Paletten sind von der Anwendung der EUDR ausgenommen.

2 Keine Anwendung der EUDR auf die Rücklieferung oder Rückgabe von leeren gebrauchten EPAL-Paletten im Rahmen des Palettentauschs

Die Bestimmungen der EUDR gelten ebenfalls nicht für den Palettentausch im offenen EPAL-Palettenpool, also für die Rücklieferung oder die Abholung von gebrauchten leeren EPAL-Paletten nach deren Verwendung für Warenlieferungen.

Begründung:

Die EU-Kommission hat in Ziffer 2.6 der FAQ zur EUDR (Version 4, April 2025) klargestellt, dass die Rückgabe von leeren Holzverpackungen nach deren Verwendung nicht unter die EUDR fällt. In der Neufassung von Anhang I zur EUDR, welche von EU-Kommission im April 2025 vorgestellt worden ist, werden gebrauchte Holzverpackungen wie z.B. EPAL-Paletten allgemein von der Anwendung der EUDR ausgenommen.

2.1 Rückgabe oder Rücklieferung von gebrauchten (leeren) EPAL-Paletten

Die Bestimmungen der EUDR finden keine Anwendung für die Rückgabe oder die Rücklieferung von gebrauchten EPAL-Paletten, z.B. im Rahmen des EPAL-Palettentauschs. Dies gilt unabhängig davon, welche Form des Palettentauschs praktiziert wird. Auch der Verkauf von gebrauchten EPAL-Paletten ist von der Anwendung der EUDR ausgenommen.

Unternehmen, die Waren auf EPAL-Paletten erhalten haben, und anschließend die leeren EPAL-Paletten an den Warenlieferanten, an die Spedition oder an einen Dienstleister zurückgeben, müssen daher keine EUDR-Pflichten beachten oder erfüllen. Sie müssen insbesondere keine EUDR-Daten sammeln und speichern oder an den Palettenempfänger weitergeben.

Begründung:

Siehe oben Ziffer 2: Gebrauchte EPAL-Paletten sind von der Anwendung der EUDR ausgenommen.

2.2 Rücknahme oder Kauf von gebrauchten (leeren) EPAL-Paletten

Die Bestimmungen der EUDR finden keine Anwendung auf die Rücknahme oder den Kauf von gebrauchten EPAL-Paletten, z.B. im Rahmen des EPAL-Palettentauschs. Der Empfänger der gebrauchten (leeren) EPAL-Paletten muss also keine EUDR-Pflichten beachten oder erfüllen.

Das gilt für Warenlieferanten, welche die gebrauchten EPAL-Paletten abholen oder annehmen, und ebenso auch für andere Unternehmen, die den Palettentausch und die Wiederverwendung von EPAL-Paletten unterstützen, also z.B. Service-Provider, Palettenhändler und Speditionen. Alle diese Unternehmen müssen keine EUDR-Daten sammeln und speichern oder an Dritte weitergeben.

Begründung:

Siehe oben Ziffer 2: Gebrauchte EPAL-Paletten sind von der Anwendung der EUDR ausgenommen.

3 Keine Anwendung der EUDR auf die Ersatzlieferung von neuen EPAL-Paletten

Im Rahmen des EPAL-Palettentauschs kann für Verwender die Verpflichtung bestehen, verlorene oder beschädigte EPAL-Paletten zu ersetzen. Werden zu diesem Zweck gebrauchte EPAL-Paletten gekauft und geliefert, ist dies von der Anwendung der EUDR ausgenommen (siehe oben Ziffer 2).

Werden neue EPAL-Paletten gekauft und geliefert – entweder von dem Palettenhersteller oder von einem Palettenhändler mit Sitz in der EU – sind die Bestimmungen der EUDR auf diese neuen EPAL-Paletten zwar grundsätzlich anwendbar. Betroffen sind hiervon aber allein die Lieferanten der neuen EPAL-Paletten (Hersteller oder Händler). Sind die Lieferanten neuer Paletten in der EU ansässig, sind diese nicht verpflichtet, die EUDR-Daten an die Käufer und Verwender weiterzugeben. Auf Seiten der Käufer und Verwender besteht daher keine Pflicht, die EUDR-Konformität der neuen EPAL-Paletten zu prüfen oder EUDR-Daten zu sammeln oder den Kauf in sonstiger Weise EUDR-konform zu dokumentieren.

Auch der Kauf von neuen EPAL-Paletten ist daher für die Verwender von EPAL-Paletten (Warenlieferanten und Warenempfänger) nicht mit zusätzlichen EUDR-Pflichten verbunden.

Begründung:

Die EUDR-Pflichten gelten gemäß Art. 4 und 5 der EUDR allein für sog. Marktteilnehmer (dies sind die Hersteller von neuen Paletten) und für Händler von EPAL-Paletten, welche neue EPAL-Paletten erstmalig in Verkehr bringen. Inverkehrbringen ist die Lieferung der neuen EPAL-Paletten an die Verwender, nicht die erste Nutzung von neuen EPAL-Paletten durch die Verwender. Die Verwender von EPAL-Paletten sind also keine Marktteilnehmer und Händler im Sinne der EUDR.

Die Verwender von EPAL-Paletten wie z.B. Warenlieferanten und Warenempfänger müssen daher bei dem Kauf und der Anlieferung von neuen und gebrauchten EPAL-Paletten keine EUDR-Pflichten beachten oder erfüllen.

4 Zusammenfassung: Keine Nachteile für die Verwender von EPAL-Paletten durch die EUDR

Die Bestimmungen der EUDR sind auf die Verwender von neuen und gebrauchten EPAL-Paletten nicht anwendbar. Für die Verwender von EPAL-Paletten ist daher mit dem Beginn der Anwendung der EUDR am 30.12.2025 kein Mehraufwand und auch kein sonstiger Nachteil verbunden.

Die EUDR-Konformität von EPAL-Paletten wird allein von den Herstellern und Händlern der neuen EPAL-Paletten gewährleistet und dokumentiert. Warenlieferanten und Warenempfänger sowie sonstige Verwender von EPAL-Paletten müssen die EUDR-Konformität der EPAL-Paletten nicht selbst prüfen und daher auch keine EUDR-Daten entgegennehmen, prüfen oder sammeln.

Sofern die Verwender von EPAL-Paletten trotz fehlender Verpflichtung die EUDR-Konformität der von ihnen gekauften neuen EPAL-Paletten dokumentieren möchten, z.B. als Teil ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung, können sie mit den Lieferanten von neuen EPAL-Paletten die Mitteilung der EUDR-Referenznummer der neuen EPAL-Paletten vereinbaren. Der offene EPAL-Palettenpool bietet anders als andere Poolssysteme vollständige Transparenz der Herkunft der Paletten, u.a. auch durch die IPPC- und EPAL-Kennzeichnung auf den Mittelklötzen.

European Pallet Association e.V.
September 2025



Dirk Hoferer
Präsident



Jarek Maciążek
Präsident



Bernd Dörre
CEO und Syndikus-Rechtsanwalt